



STATUTEN DES VEREINS

LU DOTHEK KREIS 6 ZÜRICH

Gründungsstatuten vom 13. September 2011

1. Name, Sitz und Zweck

- Art.1 Unter dem Namen «LUDOTHEK KREIS 6 ZÜRICH» besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art.2 Der Verein bezweckt den Betrieb einer Ludothek (Spielzeugverleih) in Zürich.

2. Die Mitgliedschaft

- Art.3 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die aktiv in der Ludothek mitarbeitet.
Der Beitritt erfolgt durch Bestätigung der Mitgliederversammlung nach einer Einarbeitungszeit.
Der Austritt ist jederzeit möglich mit 3-monatiger Vorankündigung beim Vorstand.

3. Die Organe des Vereins

- Art.4 Die Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisionsstelle

Die Amtszeit von Vorstand und Revisionsstelle beträgt 1 Jahr; Vorstandmitglieder und Revisionsstelle sind wiederwählbar.

a) Die Mitgliederversammlung

- Art.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.

Sie hat folgende Kompetenzen:

- Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

- Art.6 Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Einladungen per email sind gültig. Die in der

Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.

Art.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Änderung der Statuten und für einen Beschluss betreffend Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art.8 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Begehren

- von 1/5 der Mitglieder
- der Revisionsstelle
- des Vorstandes

b) Der Vorstand

Art.9 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selber.
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

c) Die Revisionsstelle

Art.10 Die Revisionsstelle besteht aus 1 oder 2 Personen. Sie kontrolliert die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

4. Die Mittel des Vereins

Art.11 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Den Jahresbeiträgen der Benutzer gemäss Reglement
- Den Ausleihgebühren für das Spielmaterial
- Den allfälligen Schenkungen, Spenden, Sponsorengeldern, Betriebsbeiträgen

Art.12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art.13 Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinszieles über die Verwendung des Inventars und des vorhandenen Vermögens.

5. Inkrafttreten der Statuten

Art.14 Die vorliegenden Statuten treten an der Gründungsversammlung des Vereins Ludothek Kreis 6 Zürich vom 13.9.2011 in Kraft.

Zürich, den 13. September 2011